



**TRANSPARENCY
INTERNATIONAL**
Deutschland e.V.

Die Koalition gegen Korruption.

Transparency International – Deutschland e.V.
Alte Schönhauser Str. 44
D – 10119 Berlin

An
den Präsidenten des Deutschen Bundestag
Herrn Dr. Norbert Lammert -
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Dr. Hansjörg Elshorst
Vorsitzender
Alte Schönhauser Str. 44
D-10119 Berlin
Tel.: (49) (30) 54 98 98 0
Fax: (49) (30) 54 98 98 22
e-mail Helshorst@transparency.de
www.transparency.de

Berlin, den 06.09.2006

**Betreff: Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz;
Gutachten von Prof. Battis zum Thema Nebentätigkeiten von Abgeordneten**

Sehr geehrter Herr Dr. Lammert,
sehr geehrte Damen und Herren,

nach meiner Information hat Herr Prof. Battis zum Thema Nebentätigkeit von Abgeordneten ein Rechtsgutachten im Auftrag von Herrn Dr. Lammert in seiner Funktion als Präsident des Deutschen Bundestages erstellt.

Nach § 1 Abs.1 Informationsfreiheitsgesetzes des Bundes (IFG) beantrage ich

Zugang zum im Auftrag und auf Kosten einer staatlichen Stelle des Bundes – der Bundestagsverwaltung - erstellten Gutachten von Herrn Prof. Battis zum Thema Nebentätigkeit von Abgeordneten.

Ich bitte Sie, mir dieses Gutachten in elektronischer Form oder als Kopie an die obige Adresse zuzusenden.

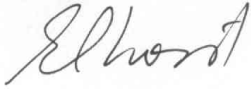
Rein vorsorglich weise ich darauf hin, dass ich keinen Zugang zu den Unterlagen der Auswahlentscheidung für Herrn Prof. Battis, der Beauftragung und der weiteren Korrespondenz zwischen der Bundestagsverwaltung und Herrn Prof. Battis begehre, sondern lediglich eine Fassung des endgültigen Gutachtens. Sofern die endgültige Fassung des Gutachtens noch nicht vorliegt, erstreckt sich das Begehren auf die aktuelle Entwurfsfassung.

Eine Ablehnung des Anspruches Ihrerseits nach § 4 Abs.1 S.1 IFG kommt bereits deshalb nicht in Betracht, da es sich bei dem Gutachten nicht um einen Entwurf zur unmittelbaren Vorbereitung einer Entscheidung, sondern um ein Gutachten eines Dritten im Sinne des § 4 Abs.1 Satz 2 IFG handelt, das als solches nach § 1 IFG auf Antrag offen zu legen ist. Beim Gutachten von Herrn Prof. Battis handelt es sich nämlich um abgrenzbare Erkenntnisse, die die Verfahrensherrschaft der Behörde bzw. des Bundestagspräsidenten typischerweise nicht beeinträchtigen (vgl. Begründung des Gesetzentwurf der Fraktion SPD und Bündnis90/Die Grünen BT Druck.15 vom 08.12.2004, S.29 zu § 4 Abs.1 IFG).

Da auch keinerlei Informationen über die Auswahl und Ausgestaltung des Beauftragungsverhältnisses von Herrn Prof. Battis zur Bundestagsverwaltung begehrt werden, sind durch die Offenlegung keine personenbezogenen Daten von Prof. Battis oder Dritten betroffen, so dass auch eine Ablehnung des Informationszugangsanspruches mit Hinweis auf das Verfahren § 5 IFG nicht in Betracht kommt.

Ich gehe davon aus, dass es sich um eine einfache Auskunft handelt, die insofern gebührenfrei ist. Sollten Sie dies anders werten, bitte ich um eine vorherige Mitteilung der Höhe der Gebühren.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Hansjörg Elshorst